

EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

Inhalt Ausgabe Januar / Februar 2017

Seite

THEMA DES MONATS

Zweiter Bericht zur Lage der Energieunion

2

AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

Überprüfung der nationalen Umsetzung der EU-Umweltpolitik

4

Datenschutz-Verordnungsentwurf zu Privatsphäre und e-Kommunikation

4

Maßnahmenpaket Dienstleistungswirtschaft

5

Öffentliche Konsultation über die Reform der Mehrwertsteuersätze

5

Fortschritte beim Erreichen der nationalen Energieeffizienzziele für 2020

6

Smart Specialisation Strategie: Öffentliche Konsultation

6

Barrierefreiheitsrichtlinie: IMCO Ausschuss legt Berichtsentwurf vor

7

Überprüfung der FFH-Richtlinie bringt keine rechtlichen Veränderungen für Bauvorhaben

7

STÄDTISCHE UND TERRITORIALE ENTWICKLUNG

Neue städtische Gebietstypologien für NUTS-Verordnung

8

Essen: Grüne Hauptstadt Europas 2017

8

EU Urban Agenda: Vier neue deutsche Städte für Partnerschaften benannt

8

Vielfältige Diskussionen um die Zukunft der EU-Strukturpolitik im Europaparlament

9

Open Data Plattform: Kommission sieht neues Zeitalter bei Datentransparenz der ESI-Fonds

10

WOHNUNGS- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

EuGH: Urteil zum Preiskartell der Badezimmersausstatter

11

Kommission kündigt Konsultation zur KMU Definition von öffentlichen Unternehmen an

11

EuGH: Urteil zu in-House-Geschäften

11

FINANZMÄRKTE UND FINANZIERUNGSFRAGEN

Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlicht Bericht zur Harmonisierung von Covered Bonds

12

Hochrangige Sachverständigengruppe für nachhaltige Finanzierungen benannt

12

Europäische Kommission konsultiert zur Halbzeitbewertung der Kapitalmarktunion

13

Update PRIIPs und Konsultation zu EOS PRIIPs

13

ESAs Diskussionspapier zu Big Data

14

FSB-Empfehlungen zur Regulierung von Fonds- und Assetmanagern

14

AKTUELLES AUS DER FÖRDERLANDSCHAFT / VERANSTALTUNGEN

Neue Ausschreibung TEN-T Infrastruktur: Erstmals Kombinationsmöglichkeit von CEF mit EFSI

16

Terminankündigung: Europäische Woche für nachhaltige Energie

16

Transnationale Zusammenarbeit: Projektauftrag INTERREG – Nordwest Europa

16

Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung e.V.



Dr. Özgür Öner &

Frederick Büchner (ön)

T: +32 2 550 16 16

E: oener@gdw.de



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen

Andreas Beulich (be)

T: +32 2 550 16 18

E: andreas.beulich@bfw-bund.de



Bundesverband
Sachwerte und
Investmentvermögen

Gero Gosslar (go)

T: +32 2 550 16 14

E: gosslar@bsi-verband.de



VERBAND DEUTSCHER
PFANDBRIEFBANKEN
Immobilien - Staat - Schiffsfinanzierung

Wolfgang Kälberer (kä)

T: +32 2 732 46 38

E: kaelberer@pfandbrief.de



Nadine Rossmann (ro)

T: +32 2 792 1005

E: nadine.rossmann@zia-deutschland.de

Jonas Scholze (jos)

T: +32 2 550 16 13

E: j.scholze@deutscher-verband.org

Zweiter Bericht zur Lage der Energieunion

Klimaziele für 2020 werden (über-)erfüllt. Am 1. Februar 2017 stellte die Europäische Kommission ihren zweiten Bericht über den Stand der Energieunion vor. Hierin erklärt die Kommission, dass die Modernisierung der Wirtschaft der Europäischen Union und die Umstellung auf ein emissionsarmes Zeitalter in vollem Gange seien. Hinsichtlich der 2020-Ziele für Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien sei die EU auf Kurs.

Jährlich legt die Kommission einen Bericht zur Lage der Energieunion vor. Der erste Bericht stammt aus November 2015. Seit dessen Veröffentlichung hätten sich einige Trends beim Übergang der EU zu einer emissionsarmen Wirtschaft fortgesetzt und verstärkt. In 2016 habe die Kommission ihre Versprechen eingelöst und relevante Initiativen zur Vollendung der Energieunion bis 2019 vorgelegt. Der für 2020 gesetzte Zielwert für den Endenergieverbrauch ist erreicht. Das Gleiche gelte für Treibhausgasemissionen: 2015 lagen die Treibhausgasemissionen um 22% unter denen des Jahres 1990. 2014 lag der Anteil der erneuerbaren Energien bei 16% des Bruttoendenergieverbrauchs der EU. Dabei sei im Zeitraum 1990-2015 das Bruttoinlandsprodukt (BIP) der EU insgesamt um 50% gewachsen.

Beim Energieverbrauch durch Endverbraucher wie Haushalte, Industrie, Dienstleistungssektor hat Europa sein Ziel für 2020 bereits erreicht. Beim Primärenergieverbrauch (Erzeugungsektoren und Netzverluste) ist das Ziel noch nicht erreicht. Im Gebäudesektor wurde in den meisten Mitgliedstaaten der Energieverbrauch pro Quadratmeter gesenkt. Um die Klimaziele zu erreichen, möchte die Kommission jedoch weiterhin, dass die Mitgliedstaaten den Schwerpunkt auf die Renovierung von Bestandsgebäuden legen.

Im Durchschnitt betrage die Renovierungsquote in der EU etwa 1% jährlich. Deutschland (1,75%) und Frankreich (1,5%) wiesen überdurchschnittlich hohe Renovierungsquoten auf. Um die Renovierung des Gebäudebestands zu beschleunigen sollen u.a. der Zusammenhang zwischen Energieausweis und Finanzzuschüssen gestärkt und ein Gesamtkonzept sowie ein Aktionsplan für die Senkung der CO₂-Emissionen des Gebäudebestands bis 2050 erstellt werden. Durch die neue Initiative „Intelligente Finanzierung für intelligente Gebäude“, die Investitionen, Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden fördern soll, können bis 2020 in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) und den Mitgliedstaaten zusätzliche öffentliche und private Mittel in Höhe von € 10 Milliarden mobilisiert werden. Auch soll sichergestellt werden, dass die langfristigen Gebäudesanierungsstrategien der Mitgliedstaaten einen Beitrag zur Linderung der Energiearmut leisten.

Mit einem Anteil von 16% erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch im Jahr 2014 und einem geschätzten Anteil von nahezu 16,4% im Jahr 2015 ist die EU insgesamt gesehen auf gutem Weg, ihr Ziel von 20% bis 2020 zu erreichen. Im Gebäudesektor können erneuerbare Energien für kostengünstige Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz genutzt werden, so die Kommission.

Die Zielvorgabe für erneuerbare Energien von mindestens 27% bis 2030 zu erreichen, wird durch ein koordiniertes Vorgehen in den Bereichen erneuerbare Energieträger, Energieeffizienz und Marktgestaltung sowie durch einen starken Governance-Prozess ermöglicht.

Neue Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels eines höheren Anteils erneuerbarer Energien, insbesondere im Bauwesen, im Verkehr und in der Industrie sind u.a. die Stärkung der Rechtssicherheit für Investitionen durch eine weitere „Europäisierung“ der Politik erneuerbarer Energien und die allgemeine Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich Heizen und Kühlen. Daneben nehmen Information für Verbraucher sowie eine Stärkung ihrer Rolle auf dem Energiemarkt einen hohen Stellenwert ein.

Die Preise für Solar- und Windtechnologie sind zwischen 2009 und 2015 um 80% bzw. 30-40% zurückgegangen. Aufgrund dieses Preisrückgangs können Verbraucher zunehmend selbst Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen. Verbraucher erhalten die Rechte, ihren eigenen Strom zu erzeugen und Überschüsse ins Netz einzuspeisen, sich selbst in Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften zu organisieren, um erneuerbare Energie zu erzeugen, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen sowie den Bezug von Wärme/Kälte von einem Fernwärme-/Fernkältesystem einzustellen, wenn es ihnen gelingt, einen deutlich besseren Wirkungsgrad selbst zu erzielen.

Als negative Punkte nennt die Kommission die unzureichende Verbindung der Elektrizitätsnetze zwischen den Mitgliedstaaten. Die Entwicklung der Einzelhandelspreise folge allgemein nicht der rückläufigen Entwicklung der Großhandelspreise, was zu dem seit 2005 festgestellten Anstieg der Energiearmut beiträgt. Die von der Kommission vorgelegten Vorschläge im Zusammenhang mit der Energieunion, wie im Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ aus November 2016, werden in diesem Jahr vom Europäischen Parlament und vom Rat vorrangig behandelt. (ön)



Überprüfung der nationalen Umsetzung der EU-Umweltpolitik

Anfang Februar 2017 hat die Kommission die Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik angenommen, ein neues Instrument der gemeinsam vereinbarten Vorschriften, das im Zuge eines zweijährigen Zyklus zur Analyse und Verbesserung der Umweltgesetzgebung im Mai 2016 eingeführt wurde. Dabei soll die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Ursachen der Umsetzungsdefizite angehen und Lösungen finden, bevor sich die Probleme verschärfen. Demnach gibt die Kommission an, durch die vollständige Umsetzung der EU-Umweltpolitik könnte die Wirtschaft in den Bereichen Gesundheitsversorgung und unmittelbare Kosten für die Umwelt jährlich Gelder in Höhe von € 50 Milliarden einsparen. Das veröffentlichte Paket umfasst Folgendes:

- **28 Länderberichte**, in denen die Stärken, Chancen und Schwachpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten bezüglich der Umsetzung der EU-Vorschriften aufgezeigt werden,
- eine **Mitteilung mit der Zusammenfassung** der politischen Schlussfolgerungen aus den Länderberichten und der Untersuchung gemeinsamer Trends in Bereichen wie Luftqualität, Abfallbewirtschaftung und Kreislaufwirtschaft, Wasserqualität sowie Schutz der Natur und der Biodiversität, und **Verbesserungsvorschläge** für alle Mitgliedstaaten.

Der **Länderbericht für Deutschland** enthält folgende Punkte:

- EU-Kreislaufwirtschaft: höchste Recyclingquote der EU, keine Deponierung von Siedlungsabfällen.
- Grüne Infrastruktur: Spitzenstellung in der EU bei der Umsetzung von grünen Infrastrukturlösungen bei stagnierenden und schrumpfenden Großstadtreionen sowie der systematischen Integration städtischer Grüengebiete in die Planung.
- Boden: Rückgang des täglichen Bodenverlustes durch städtische Siedlungen erreicht.

- **Lärm**: große Defizite bei der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie, Lärmkarten wurden fast abgeschlossen, es fehlen jedoch Aktionspläne zum Umgang mit Lärm u.a. in Ballungsgebieten.
- **Nachhaltigkeit von Städten**: erwähnt werden insbesondere umweltbezogene Investitionen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung. Die EU-Kommission entwickelt derzeit ein Benchmark und Überwachungssystem welches 2017 veröffentlicht werden soll (UBaM).
- **Luftqualität**: große Defizite bei Feinstaubbelastung, Vertragsverletzungsverfahren laufen, hohe transportbezogene Emissionen insbesondere in städtischen Gebieten. (be/jos)

Datenschutz-Verordnungsentwurf zu Privatsphäre und e-Kommunikation

Die Europäische Kommission hat einen **Verordnungsentwurf vorgelegt**, um den Datenschutz mit den Neuerungen in der elektronischen Kommunikation in Einklang zu bringen. Die **aktuelle Datenschutzrichtlinie** für elektronische Kommunikation stammt vom 12. Juli 2002 und gilt nur für die herkömmlichen Telekommunikationsanbieter. Hierfür sind nach dem Entwurf einer Verordnung über „Privatsphäre und e-Kommunikation“ folgende Regelungen vorgesehen:

- Einwilligungserfordernis des Nutzers für Speicherung, Durchsuchung oder Abhörung von Textnachrichten, E-Mails oder Sprachanrufe;
- Einwilligungserfordernis für Datenzugang auf Geräten von Nutzern, auch für die Nutzung von Cookies auf Webseiten oder anderer technischer Mittel, um auf Computer des Nutzers zuzugreifen. Für Cookies, die das Surfen im Internet, das Ausfüllen von Online-Formularen etc. unterstützen, bedarf es keiner vorherigen Einwilligung;
- Kommunikationsinhalt und Metadaten wie Anrufer Nummer, Zeitpunkt, Besuchsdauer von Webseiten etc. sind geschützt. Ohne Einwilligung des

Nutzers müssen Metadaten gelöscht oder anonymisiert werden;

- Einwilligungserfordernis des Nutzers vor kommerzieller Kommunikation wie Telefonwerbung. Bei Marketinganrufen besteht die Pflicht der Rufnummernanzeige.

Die Verwendung von Werbeblockern wird in dem Entwurf nicht angesprochen. Somit steht es den Nutzern frei, Werbeblocker-Software zu installieren.

Der **Verordnungsentwurf** (EN) ist nun dem Rat und dem Europäischen Parlament zur Beratung vorgelegt worden. Zur Information wurde ebenfalls ein „Faktenblatt“ bereitgestellt. Eine Verordnung gilt nach der Annahme durch Rat und EP unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. (ön)

Maßnahmenpaket Dienstleistungswirtschaft

Fast 6.000 Berufe in der EU sind verschiedenen nationalen Regulierungen unterworfen. Reglementierte Berufe sind an bestimmte Ausbildungen geknüpft oder deren Berufsbezeichnung ist geschützt. Wohnungswirtschaftlich relevante reglementierte Berufe sind unter anderem die des Architekten, Bauingenieurs, Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers und in vielen europäischen Ländern auch die Tätigkeit des Immobilienmaklers. In 2013 hatte die EU-Kommission eine Überprüfung der reglementierten Berufe begonnen. Nun legte sie am 10. Januar 2017 ein **Maßnahmenpaket für die Dienstleistungswirtschaft** vor. Die Maßnahmen sollen helfen, administrative Hürden zu überwinden.

Die Kommission hat vier konkrete Initiativen verabschiedet:

- Eine neue **Elektronische Europäische Dienstleistungskarte**,
- Eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung** der nationalen Vorschriften für freiberuflich erbrachte Dienstleistungen,
- **Leitlinien für nationale Reformen bei der Reglementierung freier Berufe**,

- Verbessertes **Meldeverfahren für Entwürfe nationaler Rechtsvorschriften für Dienstleistungen**.

Neben der Pressemitteilung gibt es weitere Informationen in englischer Sprache im Rahmen **häufig gestellter Fragen** und eines **Factsheets**. (ön)

Öffentliche Konsultation über die Reform der Mehrwertsteuersätze

Die Europäische Kommission hat noch im Dezember 2016 eine **öffentliche Konsultation über die Reform der Mehrwertsteuersätze** eingeleitet. Sie bezieht sich auf den Vorschlag für die Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf Mehrwertsteuersätze. Frist ist der 20. März 2017.

Die Mehrwertsteuerrichtlinie regelt den Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Mehrwertsteuersätze. Aufgrund fehlender Fortschritte in der Angleichung der Mehrwertsteuersätze beabsichtigt die EU seit 2011 vom Ursprungslandprinzip abzurücken. Maßgeblich soll künftig der Bestimmungsort werden, d.h. der Steuersatz würde entsprechend des Wohnsitzes des Käufers anzuwenden sein. In der vorliegenden Konsultation werden die Ansichten bezüglich folgender Aspekte gesammelt:

- Die Notwendigkeit für ein Tätigwerden der EU im Bereich der Mehrwertsteuersätze;
- Das richtige Verhältnis zwischen Harmonisierung und Autonomie der Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Mehrwertsteuersätze;
- Die Probleme und Risiken im Zusammenhang mit der Differenzierung der Steuersätze innerhalb des Binnenmarktes;
- Die wünschenswerte Richtung der Reform;
- Die Ansichten der Beteiligten über die vorgeschlagenen politischen Optionen.

Mit dem Ziel klarer Leitvorgaben für einen „robusten, einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum“ legte die Kommission bereits am 7. April 2016 einen

Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer vor. Zwei weitere Konsultationen erfolgen parallel:

- Öffentliche Konsultation zur Sonderregelung für Kleinunternehmen gemäß der MwSt.-Richtlinie
- Öffentliche Konsultation über das endgültige Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden EU-Handel (B2B-Lieferungen von Gegenständen)

Eine weitere Konsultation „Wege zu einem moderneren Ansatz für die Festsetzung der Mehrwertsteuersätze - Öffentliche Konsultation zur Reform der Mehrwertsteuersätze“ ist zudem vorgesehen. (ön)

Fortschritte beim Erreichen der nationalen Energieeffizienzziele für 2020

Der von der Europäischen Kommission Anfang Februar 2017 veröffentlichte **Bericht**, wie bereits im Leitartikel ausgeführt, bewertet die Fortschritte der Mitgliedstaaten, die bis 2014 bei der Verwirklichung des Ziels einer Energieeffizienzsteigerung von 20% bis zum Jahr 2020 und bei der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie erreicht wurden. Außerdem enthält er mehrere Empfehlungen an die Mitgliedstaaten. Der Bericht stützt sich vor allem auf die Jahresberichte der Mitgliedstaaten für 2016 und die neuesten Daten von Eurostat zum Jahr 2014 und baut auf dem Fortschrittsbericht zur Energieeffizienz 2015 auf. Der Bericht enthält die folgenden wichtigsten Feststellungen:

- Die EU hat in den vergangenen Jahren beachtliche Fortschritte erzielt. 2014 lag der Primärenergieverbrauch lediglich um 1,6% über der entsprechenden Zielvorgabe für 2020. Der Endenergieverbrauch lag sogar um 2,2% unter der Zielvorgabe für 2020.
- Die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, ehrgeizige Energieeffizienzstrategien durchzuführen, und in den jüngsten Jahren in allen Sektoren weitere Anstrengungen unternommen.
- Die Anstrengungen bei der Renovierung von Bestandsgebäuden zur Energieeinsparung und Senkung der Energiekosten für die Verbraucher

müssen fortgesetzt werden. Deswegen müssen in den Mitgliedstaaten die Finanzierungsbedingungen für Investitionen in Energieeffizienz weiter verbessert werden.

- Die meisten Mitgliedstaaten sollten die Energieeffizienz im Verkehrssektor weiter verbessern, um vorhandene Potenziale zur Energieeinsparung auszuschöpfen.

Die Kommission ist zuversichtlich, dass das Ziel der Verringerung des Primärenergieverbrauchs um 20% erreicht wird, wenn die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen einhalten und weiter die bestehenden Rechtsvorschriften zur Energieeffizienz anwenden sowie erfolgreiche Energieeffizienzprogramme durchführen. (be)

Smart Specialisation Strategie: Öffentliche Konsultation

Die EU-Kommission führt derzeit eine öffentliche Stakeholder-Konsultation zur Überprüfung der „Strategie für intelligente Spezialisierung“ durch. Diese nationale und regionale Strategie zur intelligenten Spezialisierung bildet den strategischen Rahmen für einen integrierten, ortsgebundenen und wirtschaftlichen Wandel. Die Strategie definiert anhand einer gebietsbezogenen Stärken-Schwächen Analyse, Potentiale und Alleinstellungsmerkmale einer Region. Auf Basis dieser Strategie werden beispielsweise EU-Programme aus Kohäsions-, Forschungs- und Innovationspolitik regional zugeschnitten.

Die Umfrage richtet sich an innovationstreibende Unternehmen sowie Unternehmen, unterstützende Organisationen, nationale, regionale und lokale öffentliche Einrichtungen und Behörden sowie Forschungs- und Innovationsorganisationen. Die Konsultation ist noch bis zum 24. März 2017 geöffnet. Weitere Informationen finden sich [online](#) (jos).

Barrierefreiheitsrichtlinie: IMCO Ausschuss legt Berichtsentwurf vor

Am 2. Dezember 2015 veröffentlichte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine **Richtlinie** zu Barrierefreiheitsanforderungen von Produkten und Dienstleistungen. Der Richtlinienentwurf umfasst auch eine Reihe von Maßnahmen im Bereich der Personenbeförderung und Verkehrsinfrastruktur. Darüber hinaus gelten die Regelungen des Richtlinienentwurfes für technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien für öffentliche Aufträge und Konzessionen zusammen mit dem Verweis auf Barrierefreiheitsanforderungen im Rahmen der Vorbereitung und Umsetzung der Europäischen Strukturfonds.

Am 6. Januar 2017 legte der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) einen Berichtsentwurf vor, der versucht, den Richtlinienentwurf in einigen Punkten einzuschränken:

- Eingrenzung des Anwendungsbereiches für Produkte und Dienstleistungen für Personen mit dauerhaften körperlichen Einschränkungen (Ältere und Schwangere werden ausgenommen).
- Ausrichtung der Richtlinie auf Produkte, die für die Nutzung von Verbrauchern ausgerichtet sind.
- Verlängerung der Anwendungsfrist, u.a. für öffentliche Aufträge und die Umsetzung von Projekten im Rahmen der EU-Strukturfonds.

Der Berichtsentwurf kann **online** eingesehen werden. (jos)

Überprüfung der FFH-Richtlinie bringt keine rechtlichen Veränderungen für Bauvorhaben

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie unterlag in 2016 einem Fitness-Check der EU-Kommission, die im Rahmen der „Better-Regulation“-Initiative (REFIT-Programm) durchgeführt wurde. Die Richtlinie wurde auf ihre Effizienz, Effektivität, Kohärenz und ihren europäischen Mehrwert hin untersucht. Das **Ergebnis** des REFIT Prozesses sieht von unmittelbaren legislativen Änderungen des Rechtsaktes ab,

erläutert aber wesentliche Defizite bei der Umsetzung der Richtlinie. Änderungen an die Anforderungen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Bauvorhaben in FFH-Gebieten bleiben somit unberührt. Die mit der FFH-Richtlinie verbundene europaweite Zielstellung, zum Erhalt der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen beizutragen, wurde bislang nicht in dem Umfang erreicht, wie vorgesehen. Dies sei u.a. auf eine veränderte Landnutzung für Siedlungsgebiete und Infrastruktur zurückzuführen (jos).

Neue städtische Gebietstypologien für NUTS-Verordnung

Die Europäische Kommission verabschiedete am 13. Dezember 2016 einen neuen Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die gemeinsame Klassifikation von Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS - Verordnung). Anhand der NUTS-Klassifikation kann beispielsweise bestimmt werden, welche Regionen im Rahmen der Kohäsionspolitik in bestimmte Gebietsklassifikationen fallen, die letztlich über die Höhe der Fördermittel und den thematischen Zuschnitt der EU-Regionalförderung aus dem EU-Strukturfonds bestimmen. In den vergangenen Jahren erweiterte Eurostat seine regionalen statistischen Erfassungen für neue, kleinteilige territoriale Gebietstypologien, die jedoch noch nicht im Rahmen der NUTS-Verordnung rechtlich verankert waren. Ziel der Verordnung ist es nun, diese Gebietstypologien in die NUTS-Verordnung mit aufzunehmen. Der Verordnungsvorschlag nennt in Art. 4 folgende neue Typologien:

- Auf Rasterzellenebene: „Stadtzentren“, „städtische Cluster“, „ländliche Rasterzellen“
- Auf LAU – Ebene:
 - a) Verstädterungsgrad: Städtische Gebiete („Städte“ bzw. „dicht besiedelte Gebiete“ sowie „kleinere Städte und Vororte“ bzw. „Gebiete mit mittlerer Bevölkerungsdichte“) und ländliche bzw. dünn besiedelte Gebiete.
 - b) Funktionale Städtische Gebiete („Städte und ihre Pendlerzonen).
 - c) Küstengebiete (Küsten- und Nicht Küstengebiete).
- Auf NUTS 3- Ebene: a) Stadt-Land Typologie, b) Metropoltypologie und c) Küstengebiete.

Die NUTS-Verordnung hat mittelbar eine Auswirkung auf die Fördermittelallokation aus dem Europäischen Strukturfonds und bietet daher Potential einer kleinteiligeren Steuerungsmöglichkeit durch das europäische Regelwerk. Der [Verordnungsvorschlag](#)

unterliegt einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und wird derzeit vom EU-Parlament und den Mitgliedstaaten beraten. (jos)

Essen: Grüne Hauptstadt Europas 2017

Die beeindruckende Umwandlung der Kohle- und Stahlstadt Essen nahm die [Europäische Kommission am 20. Januar](#) zum Anlass, Essen offiziell zur Grünen Hauptstadt Europas 2017 zu ernennen. Damit bringt die Kommission den erfolgreichen Strukturwandel der grünsten Stadt in Nordrhein-Westfalen zum Ausdruck. Die Jury zeigte sich u.a. davon überzeugt, dass Essen sich einem ehrgeizigen Ziel verschrieben hat. So sollen die CO₂-Emissionen bis 2020 um 40% reduziert, der Autoverkehr um 29% bis 2035 gesenkt werden - bei gleichzeitiger Steigerung des Radverkehrs um 25%. (ön)

EU Urban Agenda: Vier neue deutsche Städte für Partnerschaften benannt

Der [Pakt von Amsterdam](#) sieht als institutionelle Struktur zur Umsetzung der EU-Urban Agenda die Errichtung von zwölf thematischen Partnerschaften vor, in dessen Rahmen Ansätze zur EU-Rechtssetzung, Finanzierungsmöglichkeiten, sowie Datenerhebung und Erfahrungsaustausch von städtischen Themen diskutiert werden. Kurz vor Abschluss der slowakischen Ratspräsidentschaft wurde die Zusammensetzung der nächsten Partnerschaften beschlossen an denen folgende deutsche Städte beteiligt sind:

Die Städte Karlsruhe (als Koordinator) und Bielefeld nehmen nun an der Partnerschaft für [städtische Mobilität](#) teil. Die Partnerschaft wird sich mit Fragen zum ÖPNV, Fußgänger- und Radverkehr im öffentlichen Raum, zur alten- und behindertengerechten sowie kindgerechten Mobilität und stadtreionalen Verkehrsverknüpfungen beschäftigen.

Die baden-württembergische Stadt Weinheim wird in der Partnerschaft für [Kreislaufwirtschaft](#) aktiv sein.

Diese Partnerschaft widmet sich insbesondere Fragen der Abfallwirtschaft, Sharing Economy und Ressourceneffizienz.

Die Stadt Hamburg nimmt in der Partnerschaft für **Digitalen Wandel** teil. Diese Partnerschaft beschäftigt sich mit dem Thema Datenerhebung, Nutzungs- und Eigentumsrechte von Daten, sowie digitale Dienstleistungen in Städten. (jos)

Vielfältige Diskussionen um die Zukunft der EU-Strukturpolitik im Europaparlament

Die Diskussion um die Zukunft der Europäischen Strukturpolitik unterliegt derzeit auf allen politischen und administrativen Ebenen einer vielfältigen Diskussion. Bislang gilt dazu folgender Fahrplan:

- Kohäsionsforum in Brüssel (voraussichtlich 26./27. Juni 2017)
- Veröffentlichung des 7. Kohäsionsberichtes (2. Hälfte 2017)
- Ende 2017 Vorschlag der EU-Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen
- 1. Halbjahr 2018: Veröffentlichung der neuen Verordnungsentwürfe der EU-Strukturfonds 2021 – 2027.

Das Europäische Parlament positioniert sich bereits im Vorfeld mit einer Reihe an Stellungnahmen und Initiativberichten. Ein großes Problem stellt momentan der noch schleppende Anlauf der Projektumsetzung in den Mitgliedstaaten dar. So liegt insbesondere Deutschland beim Abruf der Fördermittel im EU-weiten Vergleich im hinteren Feld. Dies resultiert u.a. aus der späten Genehmigung des legislativen Rahmens und den damit verbundenen langen rechtlichen Unsicherheiten zu Beginn der laufenden Förderperiode.

Entschließungsantrag: Verzögerung bei der OP-Umsetzung aus den ESI-Fonds:

Die Vorsitzende des Ausschusses für Regionale Entwicklung im Europäischen Parlament, Iskra Mihaylova (ALDE), forderte die Kommission in einem Entschließungsantrag auf (Entwurfassung),

umgehende Maßnahmen zu ergreifen, sodass administrative Hürden zugunsten eines schnelleren Mittelabflusses abgebaut werden können, da sonst die Gefahr besteht, dass sich das derzeitige Umsetzungstempo in den nächsten Jahren in Aufhebungen von Mittelbindungen in beträchtlicher Höhe niederschlägt. Sie fordert u.a.:

- Die Kommission solle in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten im ersten Quartal 2017 einen „Plan zur Beschleunigung der Kohäsion“ erarbeiten.
- Administrative Prozesse wie die Benennung der abwickelnden Behörden schnellstmöglich abzuschließen und gegebenenfalls Unterstützung anzubieten, um das System für die Finanzverwaltung und Finanzkontrolle sowie die Bestimmungen über staatliche Beihilfen zu vereinfachen, sodass diese im Einklang mit der Kohäsionspolitik stehen und bei Bedarf eine größere Flexibilität bei einer Umprogrammierung von Operationellen Programmen oder einzelnen Prioritätsachsen zu gewährleisten.

Sie erwartet, dass auf dem Kohäsionsforum (voraussichtlich 26./27. Juni 2017 in Brüssel) die Debatte vertieft und im 7. Kohäsionsbericht Lösungsvorschläge gegeben werden.

Der richtige Finanzierungsmix für Europas Regionen:

Der Berichterstatter Andrey Novakov (EVP) geht in seinem **Antrag** insbesondere auf das Verhältnis von Zuschussfinanzierung und der Projektfinanzierung durch Finanzinstrumente ein und fordert folgende Punkte:

- Die Harmonisierung von Vorschriften, sodass Kombinationsmöglichkeiten zwischen Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumenten zwischen den ESI-Fonds, Horizont 2020 und dem EFSI erleichtert werden können.
- Finanzinstrumente bringen in besser entwickelten Regionen und Ballungsräumen eine bessere Leistungsperformance während sich Finanzhilfen besser zur Bewältigung regionaler Strukturen

eignen. Daher sollten Finanzhilfen in einer Reihe von Politikbereichen überwiegen und Finanzierungsinstrumente sollten lediglich als Ergänzung dienen.

- Ein Finanzmix aus Zuschüssen und Finanzierungsinstrumenten muss den länderspezifischen Gegebenheiten (geographische Region, Politikbereich, Art und Größe der Begünstigten, Verwaltungskapazitäten) entsprechen und darf nicht zu Einheitslösungen führen.

Zukunftsperspektiven der technischen Hilfe

Die kroatische Berichterstatlerin Ruža Tomašić (EPR) bezieht sich in dem Dokument insbesondere auf die Anwendungsbereiche der technischen Hilfe und fordert folgende Punkte:

- Betont, dass für die Umsetzung von ITI und CLLD auch die Kapazitäten der unteren Verwaltungsebenen wichtig sind.
- Mittel der technischen Hilfe zunehmend auch für Kommunikationsaufgaben oder den Erfahrungsaustausch anzuwenden.
- Fordert die Kommission auf, zu evaluieren ob die technische Hilfe über ein eigenes Operationelles Programm oder über eine einzelne Prioritätsachse innerhalb eines Operationellen Programms effizienter ist.
- Technische Hilfe solle verstärkt auf die Empfänger- bzw. Projektebene ausgerichtet sein. (jos)

Open Data Plattform: Kommission sieht neues Zeitalter bei Datentransparenz der ESI-Fonds

Die Programmreformen für den Zeitraum 2014-2020 verpflichten die EU-Kommission über das gemeinsame IT-System „SFC2014“ strukturierte Finanz- und Indikatordaten bereitzustellen. Im Dezember 2016 ging nun die neue **Open Data Plattform** der EU-Kommission mit einer Auswertung aller 533 Operationellen Programme der EU-Strukturfonds an den Start. Die Plattform bietet eine Übersicht aller Operationellen Programme der 28-EU Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer indikativen Mittelallokation jeder einzelnen thematischen Priorität (gemäß Art. 9

der A-VO) sowie den wichtigsten Ergebnisindikatoren zur Messung der Leistungsperformance. Gewünschte Daten könnten nun gezielt herausgefiltert werden. So lässt sich nun in wenigen Schritten vergleichen, welche Mittel beispielsweise in einzelnen Mitgliedstaaten aus dem EFRE für den Bereich Energieeffizienz oder teilweise auch für Projekte der nachhaltigen Stadtentwicklung vorgesehen sind oder wie der Stand der Umsetzung und der Mittelabrufe ist. Die Datenplattform soll in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden. (jos)

EuGH: Urteil zum Preiskartell der Badezimmerausstatter

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg wies am 26. Januar 2017 in letzter Instanz die **Klagen der am Badezimmertkartell beteiligten Unternehmen weitgehend zurück**. Die in 2010 von der Kommission verhängten Bußgelder wurden somit bestätigt.

Der Vorwurf waren Preisabsprachen im Badezimmerausstattungssektor in verschiedenen Zeiträumen bis 2004. In Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden und in Österreich soll es regelmäßig zu wettbewerbswidrigen Zusammenkünften gekommen sein. Somit soll eine Koordinierung jährlicher Preiserhöhungen und anderer Preisgestaltungselemente sowie die Verbreitung und der Austausch sensibler Geschäftsinformationen durch diese Unternehmen stattgefunden haben. Von den Preisabsprachen waren Armaturen, Duschabtrennungen und -zubehör sowie Sanitärkeramik betroffen. (ön)

Kommission kündigt Konsultation zur KMU Definition von öffentlichen Unternehmen an

Die EU-Kommission hat angekündigt, wahrscheinlich noch in der zweiten Jahreshälfte 2017 eine öffentliche Konsultation über die Definition von KMU einzuleiten. CEEP, der europäische Verband öffentlicher Unternehmen und Arbeitgeber, organisierte am 25. Januar 2017 dazu eine **Gesprächsrunde** im Europäischen Parlament. Teilnehmer waren neben Europaabgeordneten und Vertretern der Generaldirektionen des Europäischen Parlaments auch die Mitgliedsverbände des CEEP.

Viele kleine deutsche kommunale und öffentliche Wohnungsunternehmen unterliegen obligatorischen Energieaudits, weil sie derzeit als öffentliche Unternehmen nicht unter die KMU-Definition fallen. So haben manche kleinere kommunale Wohnungsunternehmen höhere Kosten für einen Energieaudit als Energiekosten für das Unternehmen. Weitere

Schritte hin zu einer umfassenderen Definition der KMU sollen nun unternommen werden. (ön)

EuGH: Urteil zu in-House-Geschäften

Der EuGH hat am 8. Dezember 2016 eine Klarstellung bei **in-House-Geschäften** vorgenommen. Wenn Kommunen gemeinsam ein Unternehmen für die Wahrnehmung von kommunalen Dienstleistungen wie z.B. Müllverbrennung etc. gründen, stellt die freihändige Vergabe der Dienstleistungen an dieses Unternehmen eine Ausnahme vom Vergaberecht dar. Wenn das Unternehmen Dienstleistungen für Dritte, nicht am Unternehmen beteiligte Kommunen erbringt, handelt es vergabewidrig. Das Urteil hat für eine Reihe von kommunalen Unternehmen Bedeutung, die zur Erbringung kommunaler Dienstleistungen im Verbund von Kommunen begründet worden sind. (ön)

Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlicht Bericht zur Harmonisierung von Covered Bonds

Am 20. Dezember 2016 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) einen Bericht zur Harmonisierung der europäischen Covered Bond Regime vorgelegt. Es wird ein 3-Stufen-Modell vorgeschlagen.

Die 1. Stufe soll aus einer Richtlinie bestehen, die alle wichtigen Merkmale für gedeckte Schuldverschreibungen enthält. Hierunter würden in erster Linie die Definition, Haftungsmechanismen (dual recourse), Deckungsgrundsätze, Liquiditätsmanagement, Behandlung der Deckungswerte im Konkurs der Bank (asset segregation), die besondere öffentliche Aufsicht und die Ausgestaltung von Transparenz- bzw. Informationspflichten fallen. EBA empfiehlt, die zulässigen Deckungswerte in der Richtlinie nicht zu definieren, sondern dies den Mitgliedstaaten zu überlassen.

Die Richtlinie wäre als eine horizontale Produktrichtlinie konzipiert, auf die dann alle anderen, vor allem aufsichtsrechtlichen Regelungen zu Covered Bonds in der EU Bezug nehmen würden. Es käme somit zu einer klaren Trennung von produktspezifischer und aufsichtsrechtlicher Regulierungsebene.

Auf Stufe 2 soll Art. 129 der Eigenkapital-Verordnung für Banken (CRR) ergänzt werden. Konkret wird vorgeschlagen, Regeln zur Zulässigkeit von Ersatzdeckungswerten und zur Überdeckung einzufügen. Letztere soll 5% betragen. Im Hinblick auf die Beleihungsgrenzen soll präzisiert werden, dass es sich um ‚weiche‘ Obergrenzen handelt, die ein Realcreditsplitting ermöglichen. Darüber hinaus spricht sich EBA gegen die Aufnahme von Flugzeugen als privilegierungsfähige Deckungswerte aus. Die Beibehaltung von Schiffen als privilegierungsfähige Deckungswerte soll den Ergebnissen einer Auswirkungsstudie vorbehalten bleiben, die zu gegebener Zeit durchgeführt werden würde.

Die zukünftig gemäß Artikel 129 CRR privilegierungsfähigen Covered Bonds müssen auch alle Voraussetzungen der Produktrichtlinie auf Stufe 1 erfüllen.

Auf Stufe 3 soll schließlich die Konvergenz nationaler Covered Bond Gesetze auf freiwilliger Basis vorangetrieben werden. EBA zählt an dieser Stelle Bewertungsfragen auf, Stress Testing, die Anerkennung von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) belegenen Deckungswerten sowie Empfehlungen für die Behandlung von gemischten Deckungspools.

EBA betont, dass die Vorschläge auf einem Mindestharmonisierungsansatz basieren, dem ein ausgewogenes Verhältnis zwischen verbindlichen Regeln einerseits und ausreichend Spielraum für die Besonderheiten nationaler Covered Bond Regime andererseits zugrunde liegt. An etlichen Stellen enthalten die Vorschläge aber auch detaillierte technische Vorgaben, die deutlich über einen prinzipienbasierten Harmonisierungsansatz hinausgehen.

Parallel arbeitet ein externes Research-Team an einer von der EU-Kommission vergebenen Studie zu den potentiellen Auswirkungen eines gemeinsamen Rechtsrahmens für Covered Bonds (impact assessment), deren Fertigstellung für Mitte Februar 2017 terminiert ist. EBA Bericht und Auswirkungsstudie werden dann von der EU-Kommission ausgewertet, um über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden. Diese Entscheidung wird noch vor der Sommerpause erwartet - möglicherweise im Rahmen des für Juni angekündigten Halbzeitberichts der Kommission zur Kapitalmarktunion. (kä)

Hochrangige Sachverständigengruppe für nachhaltige Finanzierungen benannt

Die Europäische Kommission hat die **Zusammensetzung der Hochrangigen Sachverständigengruppe für nachhaltige Finanzierungen bekannt gegeben**. Seit Ende Oktober 2016 hatte die Kommission 103 Bewerbungen aus Zivilgesellschaft, Wirt-

schaft und Finanzbereich sowie von sonstigen nicht-öffentlichen Einrichtungen erhalten. 20 Bewerberinnen und Bewerber wurden ausgewählt. Vorsitzender der Gruppe wurde Christian Thimann (AXA). Als deutsches Mitglied ist Herr Michael Schmidt (Vorstandsmitglied DEKA Investment) in die Gruppe berufen worden.

Die Bereitstellung nachhaltiger Finanzierungen für Investitionen in eine nachhaltigere Wirtschaft soll künftig von wesentlicher Bedeutung für Maßnahmen und bereichsübergreifende Initiativen der Kommission werden. Auf EU-Ebene soll im Rahmen einer EU-Strategie für nachhaltige Finanzierungen ermittelt, priorisiert und geplant werden, wie eine Reform der EU-Finanzpolitik die Steuerung von öffentlichen und privaten Kapitalflüssen in Richtung nachhaltige Investitionen, die Prüfung wirksamer und praktischer Schritte, die Finanzinstitute und Aufsichtsbehörden ergreifen sollten, um die Stabilität des Finanzsystems vor Umweltrisiken zu schützen und die Einleitung entsprechender Maßnahmen auf gesamt-europäischer Ebene unterstützen kann. (ön)

Europäische Kommission konsultiert zur Halbzeitbewertung der Kapitalmarktunion

Die Europäische Kommission führt aktuell eine Konsultation zur Halbzeitbewertung der Europäischen Kapitalmarktunion durch. Der 2015 veröffentlichte Aktionsplan zur Kapitalmarktunion sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die bis 2019 zur Schaffung von verbesserten Anlagemöglichkeiten und einer besseren Verknüpfung von Finanzierung und Realwirtschaft beitragen sollen. Nach zwei Jahren will die Kommission nun eine Bilanz der bislang erzielten Ergebnisse ziehen sowie eine Erweiterung der bisherigen Aktionspunkte um neue ambitioniertere Ziele vornehmen. Die Konsultationsteilnehmer sind daher dazu aufgerufen, neue Maßnahmen und Aktionspunkte zu benennen, die zu den Zielen der Kapitalmarktunion, insbesondere zu verbesserten Investitionsbedingungen, beitragen. Die Halbzeitbewertung zur Kapitalmarktunion ist für Juni 2017 an-

gekündigt. Als aktuelle Prioritäten für die weitere Arbeit an der Kapitalmarktunion nennt die Kommission den Vorschlag eines EU-Rechtsrahmens für die private Altersvorsorge, die Förderung des FinTech Sektors sowie die Entwicklung einer umfassenden EU-Strategie für nachhaltige Finanzierungen.

Konsultationsbeiträge können bis zum 17. März 2017 über einen nur auf Englisch verfügbaren [Online-Fragebogen](#) eingereicht werden. Der Fragebogen enthält auch eine interessante Übersicht über den aktuellen Umsetzungsstand der Aktionspunkte der Kapitalmarktunion. (ro)

Update PRIIPs und Konsultation zu EOS PRIIPs

Nach der Ablehnung der Level-2-Maßnahmen zur Verordnung über verpackte Anlage- und Versicherungsprodukte (Packaged Retail Investment and Insurance-based Products – PRIIPs) durch das Europäische Parlament im letzten Jahr, gehen die Arbeiten an den überarbeiteten Regulativen Technischen Standards (RTS) weiter. Die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (ESAs) haben am 22.12.2016 ihre Antwort an die Europäische Kommission zu den neu vorgelegten Änderungen der Level-2-Maßnahmen des PRIIPs-Regimes veröffentlicht. Die ESAs sind sich in fast allen Punkten der von der Kommission vorgelegten Entwürfe uneins. Da sich keine Mehrheiten in den zuständigen Gremien der Europäischen Versicherungsaufsicht (EIOPA) finden ließen, sehen sich die Behörden nicht im Stande, ein einheitliches Votum an die Kommission zu senden. Gleichwohl stellen die ESAs fest, dass hinsichtlich der Performance-Szenarien der ursprünglich vorgeschlagene Ansatz aus den im Frühjahr 2016 vorgelegten technischen Regulierungsstandards (RTS) weiterhin zu favorisieren sei. Sollten nun – wie von der Kommission vorgeschlagen – neue Performance-Szenarien eingeführt werden, müssten dazu neue Methoden entwickelt werden. Die Behörden schlagen vor, dies dem PRIIPs-Review zu überlassen, der bis zum 31. Dezember 2018 ansteht. Durch das fehlende Votum der ESAs zeichnet sich ab, dass die Europäische Kommission ihren an die

ESAs übersandten Vorschlag nur noch punktuell überarbeiten wird. Mit dem Erlass der Verordnung wird Anfang März 2017 gerechnet. Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament haben sodann formal erneut drei Monate Zeit ihr Revokationsrecht auszuüben.

Die Antwort der ESAs steht [hier zum Download](#) bereit. Ferner – für den Gesamtkontext – können die Vorschläge der Kommission für die neuen RTS [unter diesem Link heruntergeladen](#) werden.

Parallel hierzu konsultieren die ESAs seit dem 10. Februar 2017 ihre Vorschläge zu PRIIPs mit ökologischen und sozialen Zielen (PRIIPs target environmental or social objectives – EOS PRIIPs). Die Behörden sehen insbesondere die in der MiFID-2 bzw. IDD vorgesehenen Produktüberwachungsverfahren als geeignet, die Anlagestrategie von EOS PRIIPs dauerhaft zu überprüfen. In Anlagebedingungen (Investment Policy Statements – IPS) sollen den Verbrauchern die speziellen Anlageziele offengelegt werden. Ferner diskutieren die ESAs Abgrenzungsfragen zu Europäischen sozialen und ökologischen Fonds (EuSEF). Das Konsultationsdokument kann [unter diesem Link heruntergeladen](#) werden; Frist für die Konsultation ist der 23. März 2017. (go)

ESAs Diskussionspapier zu Big Data

Die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (ESAs) haben am 19. Dezember 2016 ein Diskussionspapier zur Nutzung von Big Data durch Finanzinstitute veröffentlicht. Die Behörden stellen den hohen Stellenwert von Datenquellen und ihrer Nutzung im Banken-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungssektor allgemein fest. Durch die Konsultation wollen die Behörden besser bewerten können, ob mögliche Risiken aus der Nutzung von Daten in der bisherigen Regulierung ausreichend berücksichtigt und steuerbar gemacht werden oder ob es ggf. weiterer Vorschriften in diesem Segment bedarf. Beteiligte können bis zum 17. März 2017 Stellungnahmen abgeben. Das Diskussionspapier steht [unter diesem Link](#) zum Download bereit. (go)

FSB-Empfehlungen zur Regulierung von Fonds- und Assetmanagern

Der Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board – FSB) hat am 12. Januar 2017 [Handlungsempfehlungen](#) an die Politik veröffentlicht, wie strukturellen Risiken des Asset Managements begegnet werden sollte. Der Bericht bildet den Abschluss eines im Sommer 2016 konsultierten Entwurfs. Als vier Kernrisiken identifiziert das FSB:

- Die Liquiditätsinkongruenz offener Investmentvermögen, die in illiquide Vermögensgegenstände investieren,
- Hebelfinanzierungen in Investmentvermögen,
- operationelle Risiken von Asset Managern in Stresssituationen sowie
- die Wertpapierleihe durch Asset Manager und Investmentvermögen.

Insbesondere die beiden ersten Punkte sind für den Markt der Sachwertinvestitionen von Relevanz. Der Rat schlägt mehrere Maßnahmen vor, die bei offenen Investmentvermögen, die in illiquide Vermögensgegenstände investieren, beachtet werden sollten. Diese reichen von erhöhten Informationspflichten gegenüber den Aufsichten und Investoren zum Liquiditätsmanagement bis zu konkreten Eingriffsrechten in Stresssituationen. Das FSB betont, dass die Aufsichten bereits bei der Entstehung des Investmentvermögens darauf achten sollten, dass das Liquiditätsmanagement mit der Taktung der Rückgaberechte im Einklang stehen müsse. Bspw. sollten Investmentvermögen mit täglichen Rückgaberechten grundsätzlich nur in liquide Assets und allenfalls unter strengen Limits in illiquide Vermögensgegenstände investieren dürfen.

Zur Hebelfinanzierung in Investmentvermögen schlägt der Rat vor, die Risiken für die Finanzmarktstabilität insgesamt besser zu analysieren. Hierfür brauche es mehr Daten, da die unterschiedlichen Jurisdiktionen bislang in sehr unterschiedlicher Weise diese systemischen Risiken untersuchen. Diese Perspektive stellt also weniger auf den individuellen Anlegerschutz von Leveragebeschränkun-

gen ab, als auf die globalen, systemrelevanten Auswirkungen von Hebelfinanzierungen in Investmentvermögen.

Der Bericht gilt als internationale Empfehlung für alle Mitglieder des FSB. Für die EU muss an dieser Stelle gesagt werden, dass viele der Vorschläge bereits durch bestehende Regularien abgedeckt sind. Auch nationale Vorgaben in Deutschland mögen die Vorschläge des FSB bereits umgesetzt erscheinen lassen. Allerdings werden insbesondere beim anstehenden Review der AIFM-Richtlinie die Vorschläge des FSB in den Verhandlungen erwogen werden.
(go)



Neue Ausschreibung TEN-T Infrastruktur: Erstmals Kombinationsmöglichkeit von CEF mit EFSI

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 8. Februar 2017 einen neuen Call zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten aus der Fazilität „Connecting Europe“. Diese können erstmals mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Strategische Investitionen als Risikominderungsfonds kombiniert werden. Der Projektaufruf bezieht sich auf folgende 3 Themengebiete für den Ausbau der Infrastrukturprojekte im Bereich der Transeuropäischen Netze – Verkehr (TEN-V):

- Beseitigung von Engpässen und fehlender Infrastrukturverbindungen, der Verstärkung von Interoperabilität beim Schienenverkehr – insbesondere bei grenzüberschreitenden Projekten.
- Nachhaltige und effiziente CO₂-arme Transportsysteme.
- Optimierung und Integration unterschiedlicher Transportmodi und Transportdienstleistungen.

Die Projekte müssen bis zum 14. Juli bzw. 30. November 2017 eingereicht werden. Weitere Informationen finden sich unter: [CEF Blending Call 2017](#) (jos)

Terminankündigung: Europäische Woche für nachhaltige Energie

Die „Europäische Woche für Nachhaltige Energie“ (EUSEW) wird dieses Jahr vom 19.- 25. Juni in Brüssel stattfinden. Das Thema dieses Jahr ist „Saubere Energie für alle!“. Dies gab kürzlich das zuständige Sekretariat bekannt. Die EUSEW bietet zahlreiche Möglichkeiten, Side-Events durchzuführen. Interessenten können sich unter der [Homepage des Sekretariates](#) nähergehend informieren. (jos)

Transnationale Zusammenarbeit: Projektaufruf INTERREG – Nordwest Europa

Das EU-Förderprogramm Interreg B für den transnationalen Kooperationsraum Nordwest Europa

wird vom 18. April bis zum 24. Mai 2017 den nächsten Call anbieten, um Projekte einzureichen.

Interreg B ist ein transnationales Kooperationsprogramm, das sowohl auf lokaler und regionaler Ebene investitionsvorbereitende Maßnahmen unterstützt und gleichzeitig in einen länderübergreifenden Erfahrungsaustausch mit mindestens zwei weiteren Partnerstaaten als Projektkonsortium einbettet.

Unterstützt werden können Projekte, die sich auf folgende thematische Prioritäten beziehen:

- Innovation: Innovationsleistung stärken (innovative Unternehmen und Regionen, soziale Innovationen,
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes: Strategien zu CO₂-Reduzierung, Energieeffizienz und Klimaschutz, Technologien, Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zur CO₂-Reduzierung, CO₂-armer Verkehr,
- Ressourcen- und Materialeffizienz: (Wieder-)Verwertung von Materialien und natürlichen Ressourcen.

Förderfähige Partner können sein: Öffentliche Behörden (Bund, Länder, Regionen, Kommunen), (öffentliche) Dienstleister, Forschungseinrichtungen und Hochschulen, Kammern, Vereine und Verbände, Organisationen der Wirtschaftsförderung, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen. Voraussetzung ist es, dass die Partner im Programmraum ansässig sind.

Die Ko-finanzierungsrate aus dem EFRE (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung) für deutsche Partner beträgt 60%.

Das Auswahlverfahren ist zweistufig. Dies bedeutet, dass zunächst das Projektkonzept eingereicht werden muss. Sollte dies in einer Vorauswahl genehmigt werden, wird der Projektantrag im Anschluss vertieft und vervollständigt.

Alle weiteren Informationen zum Call finden sich online: [NWE-Call for Proposals](#).

Der Kontakt zur deutschen Programmanlaufstelle findet sich hier: [Contactpoint NWE](#). (jos)